

Bundesgesetz über die Unterbringung psychisch kranker Personen in Krankenanstalten

(Unterbringungsgesetz – UbG)

BGBI 1990/155 idF BGBI I 2022/147

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Schutz der Persönlichkeitsrechte

§ 1. (1) Die Persönlichkeitsrechte psychisch Kranke, die in eine Krankenanstalt aufgenommen werden, sind besonders zu schützen. Die Menschenwürde psychisch Kranke ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren.

(2) Beschränkungen von Persönlichkeitsrechten sind nur zulässig, soweit sie im Verfassungsrecht, in diesem Bundesgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

Stammfassung.

Ziel des UbG ist nicht die Fürsorge und der Schutz der auf Grund einer geistigen Behinderung gefährdeten Personen, sondern ausschließlich der **Schutz der Persönlichkeitsrechte psychisch Kranke in geschlossenen Bereichen von Krankenanstalten**.¹ Eingriffe in diese Persönlichkeitsrechte sind daher nur zum Schutz höherwertiger Güter gerechtfertigt.

Va das von der Anhaltung regelmäßig betroffene **Persönlichkeitsrecht auf körperliche Bewegungsfreiheit** wird durch § 16 ABGB iVm § 1329 ABGB auch auf zivilrechtlicher Ebene geschützt. Daraus ergeben sich – bei einem unrechtmäßigen Eingriff in dieses – ein verschuldensunabhängiger Unterlassungs- und allenfalls Beseitigungsanspruch und ein verschuldensabhängiger Schadenersatzanspruch, wo-

1 RS0075789.

1

2

bei Art 5 EMRK aber für den Fall der rechtswidrigen Anhaltung ausdrücklich verschuldensunabhängige Ersatzansprüche vorsieht.²

- 3 Bei § 1 Abs 1 UbG handelt es sich um eine **programmatische Bestimmung**, sie ist Interpretationsleitlinie, die dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde Vorrang gegenüber gegenläufigen Interessen (zB ungestörter Ablauf der Routine in der Krankenanstalt) einräumt.³
- 4 Im § 1 Abs 2 UbG wird zum Ausdruck gebracht, dass das **Legalitätsprinzip** auch für den Bereich der Anhaltung psychisch Kranker gilt.⁴

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für in Österreich befindliche Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie, in denen Personen in einem geschlossenen Bereich angehalten oder sonst Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen werden.

(2) In Wahrnehmung der Befugnisse zur Einschränkung des Rechts auf persönliche Freiheit und anderer Persönlichkeitsrechte nach diesem Bundesgesetz unterstehen der Träger der Krankenanstalt und der mit der Führung der psychiatrischen Abteilung betraute Arzt sowie die Bediensteten der Abteilung der Aufsicht und den Weisungen des Landeshauptmanns und sind diesem auf dessen Verlangen zur jederzeitigen Information verpflichtet. § 60 Abs. 2 und 3 KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, gilt sinngemäß.

(3) Im Sinn dieses Bundesgesetzes bedeutet:

1. Patient: die Person, die in einer psychiatrischen Abteilung untergebracht ist;
2. psychiatrische Abteilung: eine Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine Abteilung für Psychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie;

2 Ganner in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG II (2017) § 1 UbG Rz 11.

3 Kopetzki, Grundriss des Unterbringungsrechts³ (2012) Rz 16.

4 Vgl Hopf/Aigner, Unterbringungsrecht (1993) § 1 Anm 8. Das Legalitätsprinzip (Art 18 B-VG) besagt, dass die gesamte staatliche Verwaltung – hier die Unterbringung psychisch Kranker – als Akt der Hoheitsverwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf.

3. Unterbringung: die Anhaltung von Patienten in einem geschlossenen Bereich oder sonstige Beschränkungen der Bewegungsfreiheit von Patienten;
4. Abteilungsleiter: der mit der Führung der psychiatrischen Abteilung betraute Facharzt oder sein Vertreter;
5. Facharzt: ein Facharzt für Psychiatrie, für Psychiatrie und Neurologie, für Neurologie und Psychiatrie oder für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin;
6. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie: ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, für Kinder- und Jugendheilkunde mit einer anerkannten ergänzenden speziellen Ausbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie oder ein Facharzt im Sinn der Z 5 mit einer solchen Ausbildung;
7. Verein: der für die Namhaftmachung von Patientenanwälten nach der Lage der psychiatrischen Abteilung örtlich zuständige Verein im Sinn des § 1 ErwSchVG, BGBl. Nr. 156/1990;
8. Patientenanwalt: die vom Verein dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt und dem Vorsteher des Bezirksgerichts als Patientenanwalt schriftlich namhaft gemachte sowie jede nach § 43 bestellte Person;
9. gewählter Vertreter: ein vom Patienten nach § 16 selbst gewählter Vertreter;
10. gesetzlicher Vertreter: ein Vorsorgebevollmächtigter, sobald der Eintritt des Vorsorgefalls im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen ist, ein gewählter oder gesetzlicher Erwachsenenvertreter nach der Registrierung im ÖZVV oder ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter, jeweils mit entsprechendem Wirkungsbereich, oder ein Erziehungsberechtigter;
11. Erziehungsberechtigter: eine im Rahmen der Obsorge oder sonst im Einzelfall im Bereich der Pflege und Erziehung vertretungsbefugte Person;
12. Vertreter: Patientenanwalt, gewählter Vertreter und gesetzlicher Vertreter;
13. Vertrauensperson: eine vom Patienten zur Unterstützung der Meinungsbildung nach § 16a namhaft gemachte Person;

14. Angehörige: die Eltern und Großeltern, volljährige Kinder und Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen, Ehegatte oder eingetragener Partner oder Lebensgefährte, wenn dieser mit der betroffenen Person seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt, sowie die von der betroffenen Person in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung bezeichnete Person;

15. besondere Heilbehandlung: eine medizinische Behandlung, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist.

IdF BGBl I 2022/147.

- 1** Der Text des bisherigen § 2 UbG wurde zum Inhalt des neuen Abs 1. Entsprechend dem grundsätzlichen Anliegen der Reform 2022, stärkeres Augenmerk auf die speziellen Bedürfnisse untergebrachter Minderjähriger zu legen, wird hervorgehoben, dass dieses Bundesgesetz auch in Krankenanstalten und Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie gilt.
- 2** Der Geltungsbereich des UbG umfasst **nur Krankenanstalten für Psychiatrie und Abteilungen für Psychiatrie**. Bei Anhaltungen in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie Krankenanstalten kommt das HeimAufG zur Anwendung.
- 3** Zu den **Krankenanstalten für Psychiatrie und Abteilungen für Psychiatrie** zählen Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie und psychiatrische Fachabteilungen in Allgemeinen Krankenanstalten. Hinzu kommen auch andere Krankenanstalten, wenn Anstaltszweck und ärztliche Tätigkeit auf die psychiatrische Versorgung ausgerichtet sind.¹
- 4** Als **psychiatrische Abteilung** wird eine Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine Abteilung für Psychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie definiert. Der Begriff „Abteilung“ ist hier nicht ausschließlich im krankenanstaltenrechtlichen Sinn gemeint, sondern kann auch kleinräumigere Organisationseinheiten (zB Stationen) bei entsprechend **inhaltlichem** psychiatrischen Schwerpunkt erfassen.² Abzustellen ist auf eine **objektive Durchschnittsbetrachtung** des in der

1 Vgl Koppensteiner/Zierl, Unterbringungsrecht (2012) Kap I Rz 16; im Detail vgl Kopetzki, Grundriss des Unterbringungsrechts³ Rz 28 ff.

2 Siehe etwa 7 Ob 169/15a.

betreffenden Organisationseinheit versorgten Patientenkollektivs (Art der Krankheitsbilder), der erbrachten Leistungen (Art und Fachzugehörigkeit der medizinischen Tätigkeit) und der internen Organisationsstrukturen (va fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals). Wenn insgesamt die psychiatrische Behandlung im Vordergrund steht, kommt das UbG zur Anwendung. Steht hingegen eine geriatrische Betreuung im Vordergrund, dann ist nicht das UbG, sondern das HeimAufG anzuwenden.³ Auch eine **Interdisziplinäre Demenzstation** ist uU als psychiatrische Abteilung iSd § 2 Abs 3 Z 2 UbG zu qualifizieren.⁴

Keine Krankenanstalten sind zB: Anstalten, die für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, sowie Krankenabteilungen in Justizanstalten, Kuranstalten und Gruppenpraxen.

Wird aber ein nach § 21 Abs 2 StGB verurteilter abnormer Rechtsbrecher in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine psychiatrische Abteilung eines öffentlichen allgemeinen Krankenhauses überstellt, ist das **Unterbringungsgericht** zur Führung des Unterbringungsverfahrens mit den in § 71 Abs 3 StVG⁵ genannten Einschränkungen **zuständig**.⁶

3 Koppenstein in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm² § 2 UbG Rz 3.

4 Ausf dazu Ganner in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 2 UbG Rz 6.

5 § 71 Abs 3 StVG lautet: „Im Falle der Überstellung in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine psychiatrische Abteilung eines öffentlichen allgemeinen Krankenhauses gelten im übrigen die Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben: 1. Die Überstellung ist ohne das in den §§ 8 und 9 des Unterbringungsgesetzes vorgesehene Verfahren unmittelbar vorzunehmen. 2. Die Aufnahme- und Anhaltepflcht der Krankenanstalten richtet sich nach Abs. 2 erster und zweiter Satz. Untergebracht werden im Sinne des Unterbringungsgesetzes darf der Strafgefange nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Unterbringungsgesetzes. 3. Bei Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Z 2 des Unterbringungsgesetzes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die ausreichende ärztliche Behandlung oder Betreuung im Sinne dieser Bestimmung im Rahmen und mit den Mitteln des allgemeinen Strafvollzuges gewährleistet sein muss. 4. Der Wirkungskreis des Patientenanwalts umfasst ausschließlich die sich aus der Unterbringung ergebenden Beziehungen des Strafgefangenen zur Krankenanstalt.“

6 7 Ob 7/18g; RS0110008; s auch Anm zu § 46 UbG.

- 7 Der **örtliche Geltungsbereich** des UbG ist auf das Bundesgebiet der Republik Österreich beschränkt und endet daher an der Staatsgrenze. Die Überstellung in eine ausländische Krankenanstalt durch österreichische Sicherheitsorgane ist mit den Instrumenten des UbG nicht möglich.⁷
- 8 Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des UbG ist, dass in den Krankenanstalten für Psychiatrie bzw den Abteilungen für Psychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie Personen **im geschlossenen Bereich angehalten oder sonst Beschränkungen der Bewegungsfreiheit** unterworfen werden (§ 2 Abs 1 UbG). Unterliegt demnach ein Patient Bewegungseinschränkungen, dann ist er iSd UbG „untergebracht“, unabhängig davon, ob er sich in einem geschlossenen Bereich befindet oder nicht.⁸ Ein **geschlossener Bereich ist** etwa ein ständig – also nicht bloß während der Nachtstunden – versperrtes Zimmer oder ein solcher Trakt,⁹ also eine Abteilung mit ständig versperrtem und überwachtem Ausgang.¹⁰ Bei einer Beschränkung im **offenen Bereich** muss es sich aber um eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit in einer Krankenanstalt oder einer Abteilung mit „psychiatrischem Charakter“¹¹ handeln (s Rz 4). Sonst ist allenfalls das HeimAufG anwendbar.
- 9 Eine **Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit** iSd § 2 Abs 1 UbG liegt immer dann vor, wenn es einer Person unmöglich gemacht wird, ihren Aufenthalt nach ihrem freien Willen zu verändern. Beschränkungen können durch **physische Mittel**, durch **Medikation** und durch **Androhung sowie Anordnung der Beschränkung** erfolgen. Eine besondere „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich Dauer und Ausmaß der Beschränkung sieht das Gesetz nicht vor. Bereits eine sehr kurzzeitige Beschränkung (Dauer) sowie die bloße Androhung (zB das Verbot, den Bereich oder die Einrichtung zu verlassen) reichen allenfalls aus.¹² Es bedarf auch **keiner** besonderen

7 RS0127804.

8 RS0075827; 7 Ob 119/14x.

9 ErlRV 464 BlgNR 17. GP 20.

10 Koppensteiner in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm² (2022) § 2 UbG Rz 2.

11 Ganner in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG II § 2 UbG Rz 14.

12 Zahlreiche Beispiele bei Kopetzki, Grundriss des Unterbringungsrechts³ Rz 53ff.

kognitiven Fähigkeiten (zB Entscheidungsfähigkeit) der betroffenen Person und es ist nicht maßgeblich, ob sich eine Person der an ihr vorgenommenen Beschränkung bewusst ist oder nicht.¹³

Physische Mittel sind zB: Einsperren, Fixierung am Bett, Angurten, zwangswise Baden,¹⁴ Bettgitter, ebenso die Verwendung von elektronischen Überwachungssystemen, wenn damit das zwangswise Zurückbringen verbunden ist.¹⁵

Eine **medikamentöse Bewegungsbeschränkung** liegt nur dann vor, wenn die Behandlung unmittelbar,¹⁶ also primär,¹⁷ die Unterbindung des Bewegungsdrangs bezieht; nicht hingegen im Fall von unvermeidlichen bewegungsdämpfenden Nebenwirkungen, die sich bei der Verfolgung anderer therapeutischer Ziele ergeben können.¹⁸ Es kommt also auf die Intention an (zB Bewegungsreduktion oder Behandlung der Grundkrankheit); in welchem konkreten Ausmaß die Sedierung dann auf den Patienten wirkt, hat keine Bedeutung.¹⁹

Keine Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit liegt vor, wenn an sich freiheitsentziehende Maßnahmen (zB Bettgitter) an einem Patienten vorgenommen werden, der zu **keinen willkürlichen Bewegungen**, und sei es nur mit Hilfe Dritter, fähig ist.²⁰

Es ist – abgesehen vom Vorliegen eines bewusstlosen oder komatösen Zustandsbildes – **nicht maßgeblich, ob** sich der Patient der **Beschränkung bewusst** wird, weshalb auch eine Fixierung während des Schlafes eine Beschränkung sein kann.²¹

13 Vgl Ganner in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG II § 2 UbG Rz 15 mwN.

14 2 Ob 347/97 m.

15 LG Wels 21 R 265/12 p EF 135.052; LG Salzburg 21 R 212/15 w; vgl dazu Ganner/Schmidt, Ambient Assisted Living, Rechtliche Aspekte der Anwendung neuer Technologien zur Unterstützung pflegebedürftiger Menschen, iFamZ 2014, 118.

16 7 Ob 186/06 p; 1 Ob 21/09 h.

17 2 Ob 77/08 z.

18 RS0121227; 7 Ob 77/14 w; 7 Ob 55/17 i; LG Linz 15 R 481/16 k.

19 Vgl Ganner in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG II § 2 UbG Rz 18 mwN.

20 Kopetzki, Grundriss des Unterbringungsrechts³ Rz 57; zum HeimAufG: RS0121221 [T 1, T 6].

21 Vgl LG Salzburg 21 R 226/11 y.

10

11

12

13

- 14 Wird jedoch ein nach einer Operation im Koma liegender Patient einer Abteilung für Psychiatrie „fixiert“, damit er sich nicht durch eine unwillkürliche Bewegung gefährdet (zB durch Herausreissen von Infusionsschläuchen), dann liegt im Hinblick auf die Bewusstlosigkeit des Patienten keine seine Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahme, also keine Unterbringung iSd § 2 Abs 1 UbG vor.²²
- 15 Als **Abteilungsleiter** iSd Abs 3 Z 4 UbG gilt nicht nur der Leiter der Abteilung, sondern (wie auch schon bisher § 4 Abs 2 UbG) jeder Facharzt, dem nach der internen Organisation der Krankenanstalt Stellvertretungsfunktionen zukommt. Das UbG legt nicht fest, dass Stellvertreter iSd Abs 3 Z 4 nur der allgemein (organisationsrechtlich) vorgesehene Stellvertreter sein kann. Es genügt, dass nachvollziehbar geregelt ist, wie im Fall der Abwesenheit der Abteilungsleitung intern die Stellvertretung in Sachen UbG geregelt ist.²³
- 16 In Z 5 und 6 wird der Begriff des **Facharztes** definiert, wobei Fachärzte für „Neurologie“ und jene Fachärzte für „Neurologie und Psychiatrie“, die nach der Übergangsbestimmung des § 34 Abs 1 ÄAOO 1994 die Berufsbezeichnung „Facharzt für Neurologie“ führen, keine Fachärzte nach dieser Bestimmung sind, weil sie keine Berufsbefugnis für Psychiatrie mehr besitzen.²⁴
- 17 Als **gesetzlicher Vertreter** iS § 2 Abs 3 Z 10 UbG gilt auch ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter, wenn er einen einschlägigen Wirkungsbereich (das ist iZm der Unterbringung oder Einschränkungen nach § 33 UbG die Wahrung der Rechte auf persönliche Freiheit) wahrzunehmen hat.²⁵
- 18 Als **Erziehungsberechtigter** wird in Abs 3 Z 11 in Anlehnung an § 181 Abs 4 ABGB als eine im Bereich der Pflege und Erziehung vertretungsbefugte Person beschrieben. Gesetzliche Vertretung im Bereich der Pflege und Erziehung kann iSd § 1034 Abs 1 Z 1 ABGB „im Rahmen der Obsorge oder sonst im Einzelfall“ eingeräumt sein. Wird „volle Erziehung“ aufgrund einer Vereinbarung, also ohne gerichtliche Verfügung, gewährt, so kommt dem Kinder- und Jugend-

22 RS0075852.

23 ErlRV 1527 BlgNR 27. GP 15.

24 Kopetzki, Grundriss des Unterbringungsrechts³ Rz 69/1.

25 ErlRV 1527 BlgNR 27. GP 15.

helferträger Pflege und Erziehung inklusive gesetzlicher Vertretung in diesem Bereich zu.²⁶

Der Begriff **Angehörige** des Abs 3 Z 14 wird wie in § 268 Abs 2 ABGB definiert. Hier wie dort geht es um den Kreis nächster Angehöriger eines Menschen, die das Gesetz in einem besonderen Näheverhältnis zu diesem sieht. Neben den Eltern, Großeltern und dem Partner gelten auch die volljährigen Kinder, Enkelkinder, Geschwister sowie Nichten und Neffen als „Angehörige“. Zusätzlich kann eine andere Person durch Bezeichnung in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung zur Angehörigen in diesem Sinn erklärt werden.²⁷

19

2. Abschnitt

Voraussetzungen der Unterbringung

§ 3. In einer psychiatrischen Abteilung darf nur untergebracht werden, wer

1. an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und
2. nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer psychiatrischen Abteilung, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

IdF BGBl I 2010/18.

In § 3 UbG werden die materiellen Voraussetzungen einer zulässigen Unterbringung geregelt. **Kumulative Unterbringungsvoraussetzungen** sind zusammengefasst:

- Vorliegen einer psychischen Erkrankung,
- ernstliche und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung,
- Kausalität der Krankheit für die Gefährdung und
- keine Behandlungsalternative.

1

Das UbG ist grundsätzlich **auch auf Minderjährige** anwendbar. §§ 40ff UbG tragen einer langjährigen Forderung der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie Rechnung

26 ErlRV 1527 BlgNR 27. GP 15.

27 ErlRV 1527 BlgNR 27. GP 15.

und sehen in einem eigenen Abschnitt besondere Bestimmungen für die Unterbringung Minderjähriger vor (s §§ 40 ff).¹

- 3 Erste Voraussetzung** einer zulässigen Unterbringung ist das Vorliegen einer **psychischen Erkrankung**.² Der Begriff der „psychischen Krankheit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sich nicht vollständig mit der medizinischen Definition deckt. Was unter diesen Begriff zu subsumieren ist, ist daher durch rechtliche Interpretation, allerdings nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, (durch die Gerichte) festzustellen,³ wobei wesentlich das **Vorliegen von Symptomen einer psychischen Erkrankung** ist.⁴ Die Unterbringung darf nicht der Abklärung einer nur möglichen psychischen Krankheit dienen.
- 4 Keine psychischen Krankheiten** iS des UbG sind **Suchtkrankheiten**, wobei aber psychische Schädigungen, die Folge des ständigen Gebrauchs toxischer Substanzen sind (organische Hirnschädigungen, diffuses organisches Psychosyndrom) sowie alkoholinduzierte organische Psychosen (zB delirantes Zustandsbild und Halluzinationen) sehr wohl zu psychischen Krankheiten zählen.⁵ Auch ein **Suizidversuch** ist keine psychische Krankheit. Nur wenn eine psychische Erkrankung vorliegt, welche die Ursache für den Suizidversuch ist, kommt eine Unterbringung in Betracht.⁶ **Geistige Behinderungen** sind keine psychischen Krankheiten iSd § 3 UbG und auch eine allfällige ernstliche und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung aufgrund einer solchen Behinderung rechtfertigt daher eine Unter-

1 ErlRV 1527 BlgNR 27. GP 41.

2 Siehe dazu auf Engel in Resch/Wallner, Handbuch Medizinrecht³ (2020) Kap VI, 236, Rz 16 ff.

3 Vgl Kopetzki, Grundriss des Unterbringungsrechts³ Rz 75 ff; Barth/Ganner, Erwachsenenschutzrecht³ (2019) 25 ff; Hopf/Aigner, Unterbringungsgesetz § 3 Anm 4; Strickmann, Heimaufenthaltsrecht² (2012) 138 ff; Koppensteiner/Zierl, Unterbringungsrecht Kap I Rz 30 ff; ; Ganner in Gitschthaler/Höllwerth, AufStrG II § 3 UbG Rz 6.

4 Vgl 7 Ob 11/15 s unter Hinweis auf 6 Ob 546/95; Kopetzki, Grundriss des Unterbringungsrechts³ Rz 78; vgl dazu: Medizinische Begrifflichkeiten als Ausgangspunkt der Auslegung des Begriffes der „psychischen Krankheit“ in Barth/Ganner, Erwachsenenschutzrecht³ (2019) 26 ff.

5 Vgl Kopetzki, Grundriss des Unterbringungsrechts³ Rz 89 ff; LG Wels 21 R 265/12 p EF 135.040.

6 Koppensteiner/Zierl, Unterbringungsrecht Kap I Rz 34.